

Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GB240029-L / U

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. H. Kronauer
Gerichtsschreiberin MLaw S. Hedrich

Urteil vom 21. Januar 2025
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,
Anklägerin

sowie

A. _____,
Privatkläger

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

gegen

B. _____,
Beschuldigter

betreffend **Üble Nachrede etc / Einsprache gegen den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 5. September 2023**

Strafbefehl:

Der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 5. September 2023 (act. 11) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:
(Prot. S. 6)

Der Beschuldigte persönlich.

Anträge der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl:
(act. 24 sinngemäss)

Bestätigung des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 5. September 2023 (Unt.-Nr. 2023/10012239) unter Auferlegung der Verfahrenskosten von Fr. 800.– an den Beschuldigten.

Anträge des Beschuldigten:
(act. 15 f. sinngemäss)

Der Beschuldigte sei von Schuld und Strafe freizusprechen.

Anträge des Privatklägers:
(act. 1 sinngemäss)

Der Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Privatkläger eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'000.– zuzusprechen. Die Zivilforderung (Schadenersatz) sei auf den Zivilweg zu verweisen.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

1. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 5. September 2023 wurde der Beschuldigte der üblen Nachrede zum Nachteil des Privatklägers A._____ schuldig gesprochen. Er wurde bestraft mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je Fr. 140.– und einer Busse von Fr. 400.–. Die Geldstrafe wurde bedingt aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt (act. 11).
2. Gegen den Strafbefehl erhob der Beschuldigte fristgerecht Einsprache (act. 15 und act. 16). Die Staatsanwaltschaft hielt in der Folge am Strafbefehl fest und überwies die Akten am 9. April 2024 (Posteingang: 16. April 2024) dem hiesigen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens (act. 24).
3. Mit Verfügung vom 4. Oktober 2024 wurde zur Hauptverhandlung auf den 21. Januar 2025 vorgeladen (act. 25/1). Gleichzeitig wurde den Parteien Frist angesetzt, um Beweisanträge zu stellen. Zur Hauptverhandlung vom 21. Januar 2025 erschien der Beschuldigte persönlich (Prot. S. 6). Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Urteil mündlich eröffnet, begründet und dem Beschuldigten schriftlich im Dispositiv ausgehändigt (Prot. S. 19; act. 37).
4. Mit Schreiben vom 29. Januar 2025 meldete der Rechtsvertreter des Privatklägers fristgerecht Berufung gegen das Urteil an (act. 39).

II. Prozessuales

1. Strafantrag

Bei Ehrverletzungen handelt es sich jeweils um Antragsdelikte. Die verfahrensgenständliche Rezension auf "... " datiert auf den 19. Dezember 2022. Der Geschädigte A._____ stellte am 16. Februar 2023 Strafantrag (act. 1 S. 2), weshalb die dreimonatige Strafantragsfrist ohne Weiteres gewahrt wurde.

2. Privatklägerschaft

2.1. Als Privatkläger gilt die geschädigte Person, welche ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen, wobei der Strafantrag dieser Erklärung gleichgestellt ist (Art. 118 Abs. 1 und 2 StPO). Gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO ist die Erklärung spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben. Durch die Stellung des Strafantrages hat sich der Geschädigte als Privatkläger konstituiert.

2.2. Der Geschädigte A._____ (fortan: Privatkläger) konstituierte sich mit Strafanzeige vom 16. Februar 2023 rechtzeitig als Privatkläger (act. 1 S. 2).

III. Sachverhalt

1. Tatvorwurf

Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, am 19. Dezember 2022 um ca. 17.15 Uhr in der Nähe des Volkshauses Zürich an der Stauffacherstrasse 60 in 8004 Zürich auf dem öffentlich zugänglichen Internetportal "... " die folgende Rezension zum Privatkläger A._____ verfasst und veröffentlicht zu haben: *"[...] Dieser Typ A._____ von C._____.ch in D._____ [Ortschaft] ist ein Betrüger, ein Con, ein Lügner, Krimineller der Kunden ausnutzt, er importiert defekte Autos, verkauft sie als neue übersteuert. Wer immer von seine Junk Geschäft kauft, sei sich bewusst, dass sie sehr wahrscheinlich übers Ohr gehauen werden, wie meine Frau. Diese Familie ist eine Con Familie, eine Schande, beschämend für Schweizer Autohändler. Das ist ein Betrüger, kein Autohändler."*

Der Beschuldigte habe dabei gewusst, dass diese Aussagen dazu geeignet gewesen waren, den Ruf des Privatklägers in Mitleidenschaft zu ziehen bzw. seinen Anspruch, von anderen geachtet zu werden, zu verletzen, was er durch die Veröffentlichung seiner Rezension auf einem öffentlich zugänglichen Internetportal zumindest in Kauf genommen habe und womit er auch habe rechnen müssen (act. 11 S. 3).

2. Standpunkt des Beschuldigten

2.1. Der Beschuldigte hat das ihm vorgeworfene Verhalten zum Nachteil des Privatklägers sowohl in der Untersuchung als auch anlässlich der Hauptverhandlung eingeräumt. Der Beschuldigte gestand ein, die Rezension auf der Webseite "... " mit Hilfe eines Übersetzungsprogrammes geschrieben zu haben (act. 3 F/A 3 ff.; act. 20 F/A 12 ff.; Prot. S. 10 ff.). Er macht jedoch sinngemäss geltend, dass seine Äusserungen der Wahrheit entsprechen würden, weshalb er berechtigt gewesen sei, diese zu tätigen und sich somit nicht strafrechtlich relevant verhalten habe (act. 16; act. 20 F/A 20, 28; Prot. S. 10 ff.).

2.2. Das Geständnis des Beschuldigten deckt sich mit den übrigen Untersuchungsergebnissen, insbesondere mit den Screenshots der Rezension auf "... " (act. 2/1) und den Aussagen der Ehefrau des Beschuldigten (act. 4 F/A 6). Gestützt auf die vorgenannten Untersuchungsergebnisse ist der Sachverhalt anklagegemäss erstellt. Auf den Einwand, wonach die Äusserungen der Wahrheit entsprechen würden, wird unter dem Titel der rechtlichen Würdigung zurückzukommen sein (siehe nachfolgend E. IV. 3.).

IV. Rechtliche Würdigung

1. Parteistandpunkte

Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht als üble Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Der Beschuldigte stellt sich auf den Standpunkt, die Wahrheit gesagt zu haben, weshalb er sich nicht strafbar gemacht habe (act. 16; act. 20 F/A 20, 28; Prot. S. 10 ff.).

2. Tatbestand der üblen Nachrede

2.1. *Voraussetzungen*

2.1.1. In objektiver Hinsicht macht sich der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig, wer die Ehre eines anderen durch eine Tatsachenbehauptung, ein gemischtes Werturteil oder durch eine entsprechende Verdächtigung gegenüber einem Dritten verletzt.

2.1.2. Ehrverletzende Äusserungen im Sinne einer üblen Nachrede können nur Tatsachenbehauptungen oder gemischte Werturteile über den Verletzten sein, welche gegenüber einem Dritten gemacht wurden (BSK StGB–RIKLIN, Art. 173 N 6). Reine Werturteile, sog. Formalinjurien, fallen demgegenüber unter den Tatbestand der Beschimpfung (Art. 177 StGB) und sind nicht vom Tatbestand der üblen Nachrede nach Art. 173 StGB umfasst.

2.1.3. Die Äusserung muss die Ehre bzw. die ethische Integrität angreifen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts beschränkt sich der strafrechtliche Schutz von Art. 173 Ziff. 1 StGB auf den menschlich-sittlichen Bereich. Die Bestimmung schützt somit den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Den Tatbestand erfüllen danach nur Behauptungen sittlich vorwerfbaren, unehrenhaften Verhaltens. Entscheidend für ein tatbestandsmässiges Verhalten ist das Vorwerfen eines individual- oder sozialetisch verpönten Verhaltens (BGE 118 IV 248 E. 2.b). Demgegenüber sind Äusserungen, die geeignet sind, jemanden in anderer Hinsicht, z.B. als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in seiner gesellschaftlichen Geltung oder sozialen Funktion herabzusetzen (gesellschaftliche oder soziale Ehre), nicht ehrverletzend. Dies gilt allerdings nur, solange die Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seiten des Ansehens nicht zugleich die Geltung als ehrbarer Mensch betrifft (BGE 137 IV 313 E. 2.1.4 S. 316 f.; 128 IV 53 E. 1a S. 58; 119 IV 44 E. 2a S. 47; 117 IV 27 E. 2c S. 29; je mit Hinweisen).

2.1.4. Um zu beurteilen, ob eine Äusserung ehrverletzend ist, ist nicht der Sinn massgebend, den ihr die betroffene Person gibt. Vielmehr ist auf eine objektive Auslegung gemäss der Bedeutung, die ihr der unbefangene durchschnittliche Dritte unter den gesamten konkreten Umständen beilegt, abzustellen. Nach der Rechtsprechung ist ein Text nicht nur anhand der verwendeten Ausdrücke – je für sich allein genommen – zu würdigen, sondern auch nach dem allgemeinen Sinn, der sich aus dem Text als Ganzes ergibt (BGE 137 IV 313 E. 2.1.3; 131 IV 23 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_683/2016 vom 14. März 2017, E. 1.4).

2.1.5. In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass der Täter mit Wissen und Wollen handelt, wobei Eventualvorsatz genügt. Der Vorsatz braucht sich nicht auf die tatsächliche Schädigung des Rufs zu beziehen. Der Täter muss sich nur der Ehrlosigkeit seiner Behauptung bewusst gewesen sein und sie trotzdem erhoben haben. Falls eine Aussage unwahr ist, gehört das Bewusstsein ihrer Unwahrheit nicht zum Vorsatz (BSK StGB–RIKLIN, Art. 173 N 9 ff.).

2.2. *Würdigung*

2.2.1. Die in der Rezension auf dem öffentlich zugänglichen Internetportal "..." genannten Ausdrücke und Textpassagen zeichnen ein bestimmtes Gesamtbild des Privatklägers. Beim unbefangenen Durchschnittsadressaten erwecken die Äusserungen den Eindruck, dass es sich beim Privatkläger um eine Person handle, die sich des Betruges im Sinne von Art. 146 StGB strafbar gemacht habe sowie unehrliches und kriminelles Verhalten an den Tag gelegt habe. Durch die Unterstellung, ein Betrüger, ein "Con" (zu Deutsch: Betrüger, Hochstapler etc.), ein Lügner sowie ein Krimineller, der Kunden ausnutze, indem er defekte Autos importiere und übersteuert verkaufe, zu sein, hat der Beschuldigte den Privatkläger nicht nur als einen Autohändler dargestellt, der seine Kundschaft absichtlich hinters Licht führt und ihn dadurch als Geschäftsmann herabgesetzt, vielmehr sind diese Ausdrücke und Textpassagen auch zweifelsohne dazu geeignet, die persönliche Ehre des Privatklägers zu verletzen. Insbesondere deuten sowohl die Ausdrücke Betrüger und "Con" als auch die Bezeichnung als Krimineller auf ein strafbares Verhalten hin, was nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts geeignet ist, den Ruf im Sinne von Art. 173 StGB zu schädigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_976/2017 vom 14. November 2018, E. 3.4.; vgl. auch Urteil des BGer 6B_97/2010 vom 22. April 2010 E. 2.4). Dem Gesagten nach sind die erwähnten Äusserungen als ehrverletzend zu qualifizieren.

2.2.2. Sodann hat der Beschuldigte die Rezension auf der Webseite "..." veröffentlicht und damit die Kenntnisnahme der ehrverletzenden Äusserungen einer unbestimmten Anzahl von Dritten ermöglicht.

2.2.2.1. Im Lichte der obigen Ausführungen und des Umstands, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Ausdrücken um ehrenrührige Tatsachenbehauptungen handelt, ist der objektive Tatbestand der üblen Nachrede als erfüllt zu betrachten. Dass die gegenständlichen Ausdrücke geeignet sind, den Ruf des Privatklägers zu schädigen, wurde des Weiteren vom Beschuldigten auch nicht bestritten (act. 20 F/A 29 f.).

2.2.3. In subjektiver Hinsicht bestehen keine Zweifel daran, dass der Beschuldigte die verfahrensgegenständliche Rezension auf der Webseite "... " verfasst hat und darum wusste, dass die gegen den Privatkläger in der Rezension erhobenen Aussagen bzw. Vorwürfe ein negatives Bild von ihm als Person zeichnen. Ebenfalls musste er darum wissen, dass eine Kenntnisnahme durch Dritte erfolgte, wurde die Rezension schliesslich auf einer frei zugänglichen Webseite veröffentlicht. Der Beschuldigte handelte damit wissentlich und willentlich, weshalb auch der subjektive Tatbestand der üblen Nachrede erfüllt ist.

2.2.4. Nach dem Gesagten handelte der Beschuldigte in Bezug auf die üble Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB tatbestandsmässig.

3. Entlastungsbeweis

Gemäss Art. 173 Ziff. 2 StGB ist, wer eine ehrverletzende Äusserung gemacht hat, nicht strafbar, wenn er beweist, dass die Äusserung der Wahrheit entspricht (Wahrheitsbeweis) oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten (Gutglaubensbeweis).

3.1. *Zulassung zum Entlastungsbeweis*

3.1.1. Zum Entlastungsbeweis ist die beschuldigte Person nicht zuzulassen, wenn die ehrverletzende Äusserung ohne begründete Veranlassung und vorwiegend in der Absicht vorgebracht wurde, dem Verletzten Übles vorzuwerfen (Art. 173 Ziff. 3 StGB). Eine begründete Veranlassung kann sich auf öffentliche oder private Interessen beziehen. Sie muss objektiv bestanden haben und Beweggrund für die Äusserung gewesen sein.

3.1.2. Falls kein begründeter Anlass für die ehrverletzende Äusserung bestand, ist ihr Urheber nur dann vom Entlastungsbeweis ausgeschlossen, wenn er vorwiegend mit Beleidigungsabsicht handelte. Sie liegt vor, wenn es dem Täter vorwiegend darum ging, jemanden der Schmach auszusetzen oder "zu Fall zu bringen". Dass dies zutrifft, darf nicht einfach aus dem Fehlen einer begründeten Veranlassung gefolgert werden (OFK-StGB–DONATSCH, Art. 173 N 23 mit Hinweisen).

3.1.3. Dass jemand zum Entlastungsbeweis nicht zugelassen wird, kommt selten vor (BSK StGB–RIKLIN, Art. 173 N 29 a.E.). Dies hängt damit zusammen, dass die beiden Voraussetzungen für die Nichtzulassung zum Entlastungsbeweis – fehlende begründete Veranlassung, überwiegende Beleidigungsabsicht – kumulativ erfüllt sein müssen.

3.1.4. Die Unzufriedenheit und Unstimmigkeit bezüglich des Autoverkaufs des Privatklägers an den Beschuldigten bzw. dessen Ehefrau waren der massgebliche Beweggrund für die Rezension des Beschuldigten. Der Beschuldigte, der mit den Informationen und dem Zustand des Fahrzeuges unzufrieden war und gemäss eigenen Aussagen die Rezension nur deshalb verfasste, um mit dem Privatkläger in Kontakt zu treten (act. 20 F/A 15; Prot. S. 16), hatte damit eine begründete Veranlassung. Es ist sodann nicht erstellt, dass der Beschuldigte hauptsächlich ein persönliches Interesse daran gehabt hätte, den Privatkläger abwertend darzustellen. Der Beschuldigte ist daher zum Entlastungsbeweis zuzulassen.

3.2. *Wahrheitsbeweis*

3.2.1. Der Wahrheitsbeweis ist erbracht, wenn alle wesentlichen Punkte der Äusserung bewiesen sind. Verhältnismässig unbedeutende Übertreibungen werden nicht geahndet. Erforderlich ist der Nachweis der ehrenrührigen Tatsachen, nicht bloss der Verdachtsmomente (OFK-StGB–DONATSCH, Art. 173 StGB N. 26 mit Hinweisen; BSK StGB–RIKLIN, Art. 173 N 18 m.w.H.). Der Wahrheitsbeweis kann sich auch auf Umstände stützen, die dem Täter erst nach der eingeklagten Äusserung bekannt werden oder sich aus einer späteren Abklärung ergeben (OFK-StGB–DONATSCH, Art. 173 StGB N 28 m.w.H.). Der Wahrheitsbeweis eines strafbaren Verhaltens kann sodann grundsätzlich nur mit einem rechtskräftigen Strafurteil er-

bracht werden (vgl. zum Ganzen: BGE 137 IV 313 E. 2.1 und 2.4; BGE 132 IV 112 E. 3.1 und 4.2).

3.2.2. Bei den Ausdrücken "Betrüger", "Con", "Lügner" sowie "Krimineller" handelt es sich um gemischte Werturteile, die dem Entlastungsbeweis grundsätzlich zugänglich sind. Ein rechtskräftiges Strafurteil, mit welchem das strafbare Verhalten des Privatklägers nachgewiesen werden könnte, liegt nicht vor. Der Privatkläger führte zwar anlässlich der heutigen Hauptverhandlung aus, dass er eine Anzeige wegen Betrugs gegen den Privatkläger erstattet habe, diese jedoch nicht anhand genommen worden sei (Prot. S. 11). Damit konnte der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbringen.

3.3. *Gutglaubensbeweis*

3.3.1. Beim Gutglaubensbeweis muss der Täter dartun, dass er ernsthafte Gründe hatte, die Äusserung in guten Treuen für wahr zu halten. Zu diesem Zweck kann er sich – anders als beim Wahrheitsbeweis – nur auf Tatsachen berufen, die ihm zur Zeit der ehrverletzenden Äusserung bereits bekannt waren (OFK-StGB–DONATSCH, Art. 173 N 30 mit Hinweisen).

3.3.2. Wie beim Wahrheitsbeweis trägt der Verletzer die Beweislast und das Beweislastrisiko. Der gute Glaube alleine genügt noch nicht, die beschuldigte Person muss überdies ernsthafte Gründe gehabt haben, um die Wahrheit seiner Äusserungen zu glauben.

3.3.3. Die Anforderungen an den Gutglaubensbeweis sind einzelfallabhängig. Sie sind dann tiefer, wenn die beschuldigte Person in der Wahrung höherer bzw. berechtigter Interessen handelte, diese nicht in anderer Weise wahren konnte, in fehlender Beleidigungsabsicht handelte und über keine besonderen Fähigkeiten verfügt(e), die Verdachtsmomente richtig einzuschätzen. Je schwerer der Eingriff in die Ehre ist, umso weitreichender sind die entsprechenden Informations- und Sorgfaltspflichten des Verletzers hinsichtlich der Abklärung des wahren Sachverhalts. Die Schwere des Eingriffs in die Ehre hängt dabei einerseits vom Vorwurf und an-

derseits vom Verbreitungsgrad der Äusserung ab (BSK StGB–RIKLIN, Art. 173 N 21).

3.3.4. Der Beschuldigte brachte zusammengefasst vor, dass seine Ehefrau beim Privatkäufer ein Elektrofahrzeug mit Inverkehrsetzungsdatum 2022 habe kaufen wollen. Nachdem der Privatkäufer ihm sowie seiner Ehefrau mehrfach versichert habe, dass es sich beim fraglichen Opel Mokka um ein 2022 Modell handle, habe seine Ehefrau das Auto schliesslich gekauft (Prot. S. 12). In der Folge habe das Auto Probleme gemacht und es seien seltsame Informationen auf dem Armaturenbrett erschienen. Das Auto habe zudem angegeben, dass es einen Service brauche. Auf die Probleme angesprochen, habe der Privatkäufer angeboten, den Service zu bezahlen, was er (der Beschuldigte) bzw. seine Ehefrau jedoch abgelehnt und stattdessen einen Opelhändler aufgesucht hätten. Der Opelhändler habe ihm sowie seiner Ehefrau bestätigt, dass der Privatkäufer hätten wissen müssen, dass das Auto aus dem Jahr 2021 stamme und nicht wie versprochen aus dem Jahr 2022. Schliesslich handle es sich beim Privatkäufer auch um einen erfahrenen Autoverkäufer. Im Weiteren sei auch zu erwähnen, dass der Privatkäufer das Fahrzeug ursprünglich für sich privat gekauft habe und dafür einen Leasingvertrag abgeschlossen habe. In diesem Leasingvertrag sei schriftlich festgehalten, dass es sich um ein 2022 Modell handle. Dies seien für ihn alles Beweise dafür, dass der Privatkäufer gewusst habe, dass das Fahrzeug in Wirklichkeit älter war (Prot. S. 13 f.).

3.3.5. Gestützt auf die vom Beschuldigten genannten Zweifel zeigt sich, dass die Vorwürfe des Beschuldigten gegenüber dem Privatkäufer nicht völlig aus der Luft gegriffen waren. Aufgrund der Akten sowie der Aussagen des Beschuldigten kann es als erstellt erachtet werden, dass der Privatkäufer ihm bzw. seiner Ehefrau versichert hat, dass es sich beim Fahrzeug Opel Mokka um ein 2022 Modell handelt. Diese Annahme wird insbesondere durch den Fahrzeugausweis gestützt, in welchem als Datum für die Inverkehrsetzung der 25. Februar 2022 eingetragen wurde (act. 19/1). In Anbetracht dessen erscheint es wenig plausibel, dass der Privatkäufer eine abweichende Angabe bezüglich der Inverkehrsetzung gemacht hätte. Im Weiteren ist auch erstellt, dass das Fahrzeug – entgegen der Zusicherung des Pri-

vatklägers – bereits im Jahr 2021 in Verkehr gesetzt wurde und der Privatkläger davon entsprechende Kenntnis hatte. Dies ergibt sich zum einen aus den Händlerinformationen von Opel, aus denen eindeutig hervorgeht, dass es sich beim fraglichen Opel Mokka um ein 2021 Modell handelt (act. 19/2). Zum anderen ist davon auszugehen, dass der Privatkläger als professioneller Autohändler bzw. Garagist, der über das nötige Fachwissen und die üblichen Ressourcen verfügt, diese Information vorab verifiziert hat. Dies gilt erst recht, als dass der Privatkläger gemäss Aussagen des Beschuldigten das Fahrzeug ursprünglich für sich selbst gekauft haben soll. Angesichts seines professionellen Hintergrunds als Garagist und der damit verbundenen Erfahrung ist es nahezu ausgeschlossen, dass er sich auf ungenaue Informationen verlassen hätte, insbesondere bei einem so grundlegenden Aspekt wie der Inverkehrsetzung des Fahrzeugs. Dass der Privatkläger auf die angesprochenen Probleme hin einen kostenlosen Service angeboten hat, belegt ferner, dass er selbst in Bezug auf das Datum der Inverkehrsetzung nicht getäuscht wurde. Wäre er von einer Täuschung betroffen gewesen, hätte er keinen Grund gehabt, einen Service ohne Gegenleistung anzubieten. Viel plausibler wäre es gewesen, wenn er in einem solchen Fall dem Beschuldigten bzw. dessen Ehefrau mitgeteilt hätte, dass er der Sache nachgehen werde. Dem Gesagten nach liegen genügend Indizien vor, dass der Privatkläger trotz Kenntnis der tatsächlichen Umstände dem Beschuldigten bzw. dessen Ehefrau den Opel Mokka als ein 2022 Modell angepriesen und in der Folge entsprechend verkauft hat. Folglich hatte der Beschuldigte zumindest aus Sicht eines Laien ernsthafte Gründe anzunehmen, dass der Privatkläger ihn betrogen, belogen und sich entsprechend kriminell Verhalten hat. Angesichts der Umstände und der Handlungsweise des Privatklägers konnte der Beschuldigte im guten Glauben davon ausgehen, dass ihm bzw. seiner Ehefrau falsche Informationen über das Fahrzeug gegeben wurden. Dass der Beschuldigte die juristischen Finessen und Einzelheiten des Betrugstatbestands kennt, kann von einem Laien nicht erwartet werden. Das Verhalten des Privatklägers lässt bei einem juristischen Laien mit durchschnittlichem Wissen gewiss drauf schliessen, dass man absichtlich getäuscht und hineingelegt wurde. Nicht zuletzt hat der Beschuldigte auch im guten Glauben Strafanzeige gegen den Privatkläger wegen Betrugs

eingereicht. Insgesamt ist dem Beschuldigten der Gutglaubensbeweis bezüglich seiner Äusserungen gelungen.

4. Fazit

Während der Wahrheitsbeweis in Bezug auf die inkriminierten Äusserungen in der vorliegend relevanten Rezension auf der Webseite "... " misslingt, gelingt dem Beschuldigten der Gutglaubensbeweis. Er ist somit nicht schuldig und vom Vorwurf der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB freizusprechen.

V. Zivilforderung

1. Die Privatkülerschaft kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht oder wenn es sie freispricht und der Sachverhalt zudem spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Dabei ist die mit Zivilklage geltend gemachte Forderung spätestens im Parteivortrag zu beziffern und zu begründen, ansonsten das Gericht die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

2. Der Privatküger verlangt eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'000.– (act. 1). Angesichts des Freispruchs des Beschuldigten ist dieses Begehren nicht spruchreif, weshalb der Privatküger mit seiner Zivilforderung auf den Weg des ordentlichen Zivilprozess zu verweisen ist.

VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Bei Einstellung des Verfahrens oder Freispruch werden die Verfahrenskosten nach dem allgemeinen Grundsatz von Art. 423 Abs. 1 StPO auf die Gerichtskasse genommen. Wird der Beschuldigte freigesprochen, so werden ihm die Kosten nur dann auferlegt, wenn er die Einleitung der Untersuchung durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verursacht oder ihre Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

2. Mangels Schuldnachweis auch im Sinne eines zivilrechtlich vorwerfbaren Verhaltens kommt eine Kostenaufgabe zu Lasten des Beschuldigten vorliegend nicht in Betracht. Die Kosten des Verfahrens sind daher auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Auferlegung der Verfahrenskosten zu Lasten des Privatklägers kommt aufgrund eines nicht offensichtlich mutwilligen oder grob fahrlässigen Einleitens des Verfahrens nicht in Frage (Art. 427 Abs. 2 StPO).
3. Der Privatkläger verlangt eine Prozessentschädigung für seine Anwaltskosten in der Höhe von insgesamt Fr. 3'747.95 inklusive Mehrwertsteuer (act. 5/5 und act. 28).
4. Gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt oder die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist.
5. Vorliegend unterliegt der Privatkläger sowohl im Straf- als auch im Zivilpunkt. Darüber hinaus ist der Beschuldigte nicht gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig. Dem Privatkläger ist deshalb keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB nicht schuldig und wird freigesprochen.
2. Allfällige Zivilansprüche des Privatklägers A._____ werden auf den Zivilweg verwiesen.
3. Dem Privatkläger A._____ wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.
4. Die Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz; die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.
5. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - den Beschuldigten (übergeben),

- die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (gegen Empfangsschein),
- den Vertreter des Privatklägers im Doppel für sich und den Privatkläger (gegen Empfangsschein),

und hernach als vollständig begründetes Urteil an

- den Beschuldigten,
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,
 - den Vertreter des Privatklägers im Doppel für sich und den Privatkläger,
- sowie nach Eintritt der Rechtskraft
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA, zur Entfernung der Daten gemäss Art. 32 Abs. 1 StReG;
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich.

6. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistr. 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Zürich, 21. Januar 2025

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
10. Abteilung - Einzelgericht

Der Bezirksrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. H. Kronauer

MLaw S. Hedrich